

# **BVGer A-3497/2022 vom 17. April 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-3497\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-3497_2022)

FR: TAF A-3497/2022 du 17 avril 2023

IT: TAF A-3497/2022 del 17 aprile 2023

## **Regeste**

Eidgenössische Technische Hochschule (Ohne Personal)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist und eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG entschieden hat. Entscheide der ETH-Beschwerdekommision sind beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 [ETH-Gesetz, SR 414.110] i.V.m. Art. 33 Bst. f VGG). Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

### **E. 1.2**

Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt. Wird eine Nichteintretensverfügung angefochten, ist die Beschwerdebefugnis unabhängig vom Rechtsschutzinteresse in der Sache selbst zu bejahen; das schutzwürdige Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung besteht in diesem Fall im Interesse an einer materiellen Prüfung der in der Beschwerde (im Verfahren der Vorinstanz) gestellten Rechtsbegehren (vgl. BGE 135 II 145 E. 3.2; BVGE 2021 II/1 nicht publ. E. 3.3.4; BGer 2C\_888/2015 E. 1; Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.77). Der Beschwerdeführer ist somit zur Beschwerde legitimiert.

### **E. 1.3**

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 und Art. 52 VwVG) ist deshalb einzutreten.

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzungen von Bundesrecht - einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des Sachverhalts und Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens - sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an und ist an die Begründung der Parteien nicht gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG).

### **E. 3.1**

Anfechtungsobjekt in einem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bildet der angefochtene vorinstanzliche Entscheid. Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren bildet die vorinstanzliche Verfügung vom 16. Juni 2022.

### **E. 3.2**

Streitgegenstand in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das durch die angefochtene Verfügung geregelte Rechtsverhältnis, soweit es im Streit liegt. Er betrifft hier nur noch die Frage, ob die Vorinstanz auf das Begehren des Beschwerdeführers, «die ETH Zürich sei zu verurteilen, für genügend fachkundiges Personal zu sorgen, das eine gesetzeskonforme Bearbeitung der Behindertengleichstellung sicherstellen kann», zu Recht nicht eingetreten ist.

#### **E. 3.2.1**

Mit einer Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid kann nur geltend gemacht werden, die Vorinstanz habe zu Unrecht das Bestehen der Eintretensvoraussetzungen verneint. Die beschwerdeführende Partei kann entsprechend nur die Anhandnahme durch die Vorinstanz beantragen (vgl. Urteil des BVGer A-880/2022 vom 8. September 2022 E. 1.7 m.H. auf A-174/2020 vom 2. Februar 2021 E. 1.3 m.w.H.).

#### **E. 3.2.2**

Vorliegend ist somit einzig zu prüfen, ob die Vorinstanz auf den in der Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 20. April 2022 gestellten Antrag hinsichtlich der «Organisation der Behindertengleichstellung» bei der Beschwerdegegnerin hätte eintreten müssen. Auf die weiteren Vorbringen (insbesondere zur Organisation und Personalsituation der ETH bei der Umsetzung der Behindertengleichstellung in materieller Hinsicht) ist somit nicht einzugehen.

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz führte in ihrer Begründung aus, wie die Beschwerdegegnerin intern die Behindertengleichstellung organisiere, sei nicht Teil des Verfahrens um Nachteilsausgleiche des Beschwerdeführers. Zudem habe er in seinem Gesuch vom 17. März 2022 kein entsprechendes Begehren gestellt. Sie begründete demnach ihr Nichteintreten im Wesentlichen damit, dass das Begehren zur «Organisation der Behindertengleichstellung durch die Beschwerdegegnerin» nicht vom Streitgegenstand im von ihr zu beurteilenden Verfahren gedeckt sei.

### **E. 4.2**

Der Streitgegenstand darf im Laufe des Beschwerdeverfahrens weder erweitert noch qualitativ verändert werden; er kann sich höchstens verengen und um nicht mehr streitige Punkte reduzieren. Fragen, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat, darf die zweite Instanz nicht beurteilen, ansonsten sie in die funktionelle Zuständigkeit der ersten Instanz eingreifen würde (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, a.a.O., Rz. 2.8).

#### **E. 4.3.1**

Zum massgebenden Streitgegenstand im vorinstanzlichen Verfahren ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Februar und März 2022 im Rahmen verschiedener E-Mails an den Prorektor Studium und an den Rektor Forderungen hinsichtlich - aus seiner Sicht - bestehender Missstände stellte und die Leitungsorgane der Beschwerdegegnerin

aufforderte, diese zu beheben. Im E-Mail an den Rektor vom 11. März 2022 führte er aus, er behalte sich vor, deswegen eine Aufsichtsbeschwerde beim ETH-Rat zu deponieren.

#### **E. 4.3.2**

Der für das vorinstanzliche Verfahren massgebende Antrag für Nachteilsausgleiche vom 17. März 2022 an die Beschwerdegegnerin enthielt Anträge für Nachteilsausgleiche zu Prüfungen und zur Studiensituation des Beschwerdeführers mit Anpassungsanträgen zu einzelnen Lehrveranstaltungen (Ziff. 2 und 3 des Antrags) sowie eine Abhandlung, wie er bisher durch die Beschwerdegegnerin behandelt worden sei, mit Hinweis auf datenschutzrechtliche Überlegungen (Ziff. 1 des Antrags). Darin erwähnte der Beschwerdeführer die genannte E-Mail-Korrespondenz in seiner Sachverhaltsdarstellung, stellte dahingehend aber keinen Antrag.

#### **E. 4.3.3**

In seiner Rechtsverweigerungsbeschwerde an die Vorinstanz vom 20. April 2022 stellte er nunmehr einen Antrag zur Personalbesetzung durch die Beschwerdegegnerin (Rechtsbegehren 2) und äusserte gestützt auf die zusammengefassten Ereignisse ab Februar 2022 seinen Unmut über die Organisation der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit der Behindertengleichstellung. Der Rechtsverweigerungsbeschwerde an die Vorinstanz beigelegt waren sein Antrag auf Nachteilsausgleiche vom 17. März 2022, eine Postaufgabequittung vom 18. März 2022 und eine automatische E-Mail-Antwort (Ferienabwesenheit) der zuständigen Person für die Dienststelle Studium und Behinderung der ETH.

#### **E. 4.3.4**

Die per E-Mail gestellte Aufforderung des Beschwerdeführers an den Prorektor Studium vom 23. Februar 2022 war demnach nicht Teil des vorinstanzlichen Verfahrens für Nachteilsausgleiche (Antrag an die Beschwerdegegnerin vom 17. März 2022), wie die Vorinstanz zu Recht ausführte. Auch in der Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 20. April 2022 an die Vorinstanz wurde weder explizit darauf Bezug genommen noch wurde sie der Beschwerde beigelegt. Daran ändert die allgemeine Erwähnung der Korrespondenz mit dem Prorektor Studium in der Beschwerde an die Vorinstanz nichts. Die (ohnehin nur per E-Mail gestellte) Aufforderung vom 23. Februar 2023 konnte damit nicht im Nachhinein als Grundlage für einen Beschwerdeantrag dienen. Das Vorbringen steht im Übrigen in keinem Zusammenhang mit dem Antrag auf verschiedene Nachteilsausgleiche im Frühjahrssemester 2022.

#### **E. 4.3.5**

Da die Aufforderung vom 23. Februar 2022 nicht Bestandteil des Gesuchsverfahrens vor der Beschwerdegegnerin war, war sie nicht durch den Streitgegenstand gedeckt, weshalb die Vorinstanz zu Recht nicht auf das Begehren eingetreten ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 4.3.6**

Unter diesen Umständen ist nicht weiter auf die Frage einzugehen, ob der Beschwerdeführer materiell beschwert war im Zusammenhang mit seinem Antrag zur internen Organisation der Behindertengleichstellung der Beschwerdegegnerin (vgl. Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG sowie BGE 133 V 188 E. 4.3.1 und Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 941

ff.).

### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Allerdings ist das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht aufgrund der geltend gemachten Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung - unabhängig vom Verfahrensausgang - grundsätzlich kostenlos (Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen [Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3]), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind (vgl. Urteil des BVGer A-1190/2021 vom 14. März 2023 m.H.).

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 6 ff. des Reglements vom 27. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin haben als Bundesbehörden trotz ihres Obsiegens keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Dem unterliegenden Beschwerdeführer steht keine Parteientschädigung zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.